



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Finanzministerin

### **Schulden des Landes in Sondervermögen**

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sondervermögen des Landes werden aus unterschiedlichen Quellen gespeist. Neben Zuführungen aus dem Landeshaushalt kommen Zuweisungen durch Dritte wie die Europäische Union, den Bund oder die Kommunen sowie eigene Einnahmen der Sondervermögen in Betracht. Dies trifft auf folgende Sondervermögen zu:

- dem Sondervermögen MOIN.SH werden bis zum Jahresende nicht verausgabte Regionalisierungsmittel – und damit Bundesmittel – zugeführt,
- die Mittel des Sondervermögens Tierseuchenfonds werden durch die Beiträge der Tierhalter aufgebracht,
- die über das Sondervermögen IMPULS abgewickelte Infrastrukturförderung wird durch Beiträge der EU, des Bundes sowie der Kreise und kreisfreien Städte an gemeinsam finanzierten Investitionsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Krankenhäuser, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, im Hochschulbau, bei kulturellen Einrichtungen und im Bereich der Sportstätten kofinanziert,

- dem Sondervermögen Breitband fließen seit dem Jahr 2015 neben den Zuführungen aus dem Landeshaushalt auch zweckgebundene Einnahmen des Bundes zu,
- beim Sondervermögen Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege hat das Land von dem jährlich neu zu ermittelnden Gesamtbedarf 8,9446 Prozent zu tragen; die restlichen Mittel sind überwiegend von den Kranken- und Pflegekassen sowie teilweise durch die Pflegebedürftigen aufzubringen,
- die dem Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – zufließenden Beträge werden von privaten und öffentlichen Arbeitgebern entrichtet, welche nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Informationen darüber, wie die von dritter Seite bereitgestellten Mittel finanziert worden sind, liegen hier nicht vor. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich allein auf die originär aus dem Landeshaushalt zugeführten Beträge in folgenden Sondervermögen:

- Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein gem. Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017
- Kommunalen Investitionsfonds gem. § 19 des Finanzausgleichsgesetzes
- Sondervermögen Hochschulsanierung
- Sondervermögen PROFİ
- Sondervermögen Breitband (Landeszuführungen, s.o.)
- Sondervermögen ZGB
- InfrastrukturModernisierungsprogramm IMPULS (Landeszuführungen, s.o.)
- Sondervermögen Bürgerenergie.SH
- Sondervermögen Künstliche Intelligenz
- Sondervermögen Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Landeszuführungen, s.o.).

1. In welcher Höhe liegen in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen in Sondervermögen des Landes? Bitte nach den jeweiligen Sondervermögen aufgliedern.

Antwort:

Eine betragsmäßig konkretisierte Zuordnung von in Anspruch genommener Kreditermächtigung in Zusammenhang mit der Zuführung zu Sondervermögen des Landes kann vor dem Hintergrund der nachfolgenden Ausführungen nicht vorgenommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung der aus dem Landeshaushalt an die Sondervermögen zugeführten Beträge nach dem sogenannten Gesamtdeckungsprinzip (§ 8 Landeshaushaltsordnung). Zentraler Aspekt ist die Bündelung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Liquiditätsmanagements des Landes. Eine Zuordnung der Einnahmen zu konkreten Ausgaben findet dabei nicht statt.

Zur Deckung der Ausgaben darf das Land innerhalb eines Haushaltsjahres Kredite bis zur maximalen Höhe der gesetzlich vorgegebenen Kreditermächtigung gem. § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz aufnehmen.

Die Kreditermächtigung gilt immer nur für ein Haushaltsjahr (sofern kein Doppelhaushalt vorliegt). Die Höhe entspricht der Bruttokreditaufnahme, also der Summe aus Anschlussfinanzierungen von Krediten aus dem bestehenden Schuldenportfolio (Refinanzierungen) und der Nettokreditaufnahme bzw. Nettotilgung.

Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres wird in der Haushaltsrechnung (Abschnitt B, III. Haushaltsabschluss (§ 83 LHO), 3. Kreditaufnahmen) ausgewiesen. Dabei wird zwar zwischen Anschlussfinanzierung und Nettokreditaufnahme unterschieden. Eine detaillierte Aufteilung nach konkreten Verwendungszwecken wird aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips jedoch nicht vorgenommen.

Die Einnahmen zur Deckung der haushalterischen Zuführungen zu den Sondervermögen des Landes können unterschiedlicher Herkunft sein, wie beispielsweise Steuereinnahmen, Minderausgaben oder - in Haushaltsjahren mit positiver Nettokreditaufnahme - kreditfinanziert. Aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips lassen sich auch hier die Mittelzuführungen aus dem Landeshaushalt an Sondervermögen nicht konkret der „Finanzierungsquelle“ zuordnen.

2. Mit welcher durchschnittlichen Laufzeit und zu welchem durchschnittlichen Zins wurden die in Frage 1 erfragten Kreditermächtigungen in Anspruch genommen? Bitte nach den jeweiligen Sondervermögen aufgliedern.

Antwort:

Eine Zuordnung zu Sondervermögen kann aufgrund des in der Antwort auf Frage 1 beschriebenen Zusammenhangs nicht vorgenommen werden.

Die Kreditaufnahme des Landes auf dem Kapitalmarkt folgt ebenfalls dem Gesamtdeckungsprinzip über das Jahr verteilt unter Berücksichtigung der Bedingungen am Kapitalmarkt (Aufnahmefähigkeit, Investoreninteresse) und der Liquiditätssituation des Landes. Aufgrund der begrenzten Risikotragfähigkeit des Landeshaushalts - Zinssteigerungen sind nur sehr eingeschränkt verkräftbar - haben die Finanzierungen in der Regel eine Zinsbindung von mindestens fünf Jahren.

3. Mit welcher durchschnittlichen Anlagedauer und zu welchem durchschnittlichen Zins wurden die in Frage 1 erfragten Mittel durch die in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen angelegt? Bitte nach den jeweiligen Sondervermögen aufgliedern.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Mit welchen Gesamtkosten/Gesamterlösen rechnet die Landesregierung für die in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen in Sondervermögen a) bis zur Tilgung der Kredite und b) bis zur geplanten Verwendung der Mittel? Bitte nach den jeweiligen Sondervermögen aufgliedern.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.